

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 48 (1975)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das Überwachungsgeschwader

I.

Mit einer Verordnung vom 18. Dezember 1974 hat der Bundesrat die Vorschriften über das Überwachungsgeschwader von Grund auf neu geordnet. Diese Totalrevision der Rechtsgrundlagen über diesen besonderen militärischen Verband war dadurch notwendig geworden, dass dem Überwachungsgeschwader mit der Auslieferung der ersten Serie von werkrevidierten Hunter-Flugzeugen neue Mittel zugewiesen wurden und dass die Vorschriften über die vorzeitige Pensionierung der Militärberufspiloten verbessert werden sollen. Diese Neuordnung des Überwachungsgeschwaders, die mit neuen Dienstvorschriften vom 19. Dezember 1974 ergänzt worden ist, gibt den Anlass, uns mit diesem militärischen Verband, der innerhalb der Armee eine Sonderstellung einnimmt, etwas näher zu befassen.

II.

Wenn man vom Milizsystem als dem Wehrsystem ohne Berufsstäbe und -truppen spricht, muss man einzelne Ausnahmen nennen, in welchen dieses Prinzip durchbrochen wurde. Die wohl gewichtigste Abweichung vom reinen Grundsatz der Miliz bedeutet das Überwachungsgeschwader der Fliegertruppe. Dieses Geschwader ist kein Milizverband, sondern ein Berufsflygerkorps, das seinerzeit aus zwingenden Gründen geschaffen werden musste, weil mit dem reinen Milizsystem zahlreiche Aufgaben der Flugwaffe nicht mehr voll bewältigt werden konnten. Zwar ist mit dem Überwachungsgeschwader nur ein relativ kleiner Teil unserer Flugwaffe zur Berufsgruppe geworden. Unsere Militäraviatik ist mit Miliz- und Berufspiloten gemischt. Dass aber mit einem Teil davon vom traditionellen Milizprinzip abgewichen werden musste, lässt erkennen, dass es im Zeitalter einer hochtechnisierten Kriegführung immer schwieriger wird, mit den hergebrachten schweizerischen Wehrformen alle militärischen Aufgaben zu erfüllen.

III.

Die Anfänge des Überwachungsgeschwaders reichen zurück in die Zeit unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg. Angesichts der Überfliegungen unseres Landes während des spanischen Bürgerkrieges und im Blick auf die drohende Kriegsgefahr stellte sich damals das Bedürfnis, über einen sofort einsatzbereiten Überwachungsflugdienst zu verfügen, der in der Lage war, in politisch unruhigen Zeiten sofort die Kontrolle der Grenzen und die Überwachung des Luftraumes zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben waren die sich im Turnus ablösenden Fliegerregimenter bestandesmässig zu schwach; die Schaffung eines ständig im Dienst stehenden Berufsgeschwaders erwies sich als eine Notwendigkeit. Mit einer Botschaft vom 3. April 1939 an die Bundesversammlung über den weitem Ausbau der Landesverteidigung beantragte deshalb der Bundesrat die Schaffung eines Berufsflygergeschwaders, das im Krieg als Ergänzung der Flug-